From:	SG INPUT ROADMAPS FEEDBACK
To:	COMP BETTER REGULATION
Subject:	FW: Roadmap: Feedback received for Extension and revision of the GBER 2015 - DG:COMP - Register ID :37561907555-47
Date:	11 March 2016 08:40:23

From: Dr.Lothar.Semper@nomail.ec.europa.eu
Sent: 11 March 2016 08:40:21 (UTC+01:00) Brussels, Copenhagen, Madrid, Paris
To: SG INPUT ROADMAPS FEEDBACK
Subject: Roadmap: Feedback received for Extension and revision of the GBER 2015 - DG:COMP - Register ID :37561907555-47

Please do not reply to this automatic email.

Your Voice In Europe: ROADMAP feedback for Extension and revision of the GBER 2015

User's data:

- Domain: Organisations other than business/companies/NGOs
- Domain - other: Wirtschaftsorganisation (e.V.)
- Name: Dr. Lothar Semper, Hauptgeschäftsführer
- Email: bht@bht-muenchen.de
- Country: Germany
- Organisation: Bayerischer Handwerkstag e.V.
- Headquarter: select
- Register: 37561907555-47
- Size: select
- Publication: can be published with your personal information

Related document: Extension and revision of the GBER 2015

Feedback:

Kurzvorstellung des Bayerischen Handwerkstages

Der Bayerische Handwerkstag (BHT) vertritt als Spitzenorganisation der bayerischen Handwerkskammern und -verbände in allen Grundsatzfragen die Gesamtinteressen des bayerischen Handwerks mit seinen ca. 200.000 Betrieben und ca. 1 Millionen Mitarbeitern. Dem BHT gehören die 6 bayerischen Handwerkskammern, 47 Landesfachbände des bayerischen Handwerks sowie 11 Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen an.

1. Grundlage der Roadmap und der Konsultation

Die Kommission hat einen „Fahrplan“ (Roadmap) zum Bereich Häfen und Seehäfen in der AGVO veröffentlicht, der über ein Portal kommentiert werden kann. Das bayerische Handwerk möchte die Gelegenheit nutzen, um auf dringliche beihilfrechtliche Fragestellungen hinzuweisen, die sich im Bereich der Förderung stellen. So ist die Förderung von Investitionen in die Infrastruktur der Bildungsstätten angesichts des beihilferelevanten EuGH-Urteils zum Flughafen Leipzig/Halle ein zentrales Problem. Zudem bedarf es der Rechtssicherheit bei der Förderung der Berater bei den Handwerkskammern und der Durchführung von Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung von Flüchtlingen und der damit

verbundenen Unterstützung von Unternehmen.

2. Sachstand und aktuelle Bewertung zur AGVO

Nach einem ausführlichen Konsultationsprozess, an dem sich auch das bayerische Handwerk beteiligt hat, erließ die Europäische Kommission am 17. Juni 2014 die neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Leider wurden bei der Neuordnung der AGVO nicht alle Forderungen des Handwerks berücksichtigt. Zudem steht aufgrund der beihilferechtlichen Interpretationen des EuGH-Urteils zum Flughafen Leipzig/Halle die Förderung von Investitionsvorhaben in die Infrastruktur von Bildungsstätten des Handwerks zur Diskussion. Hier ist dringend sicherzustellen, dass auch die Förderung von Investitionsvorhaben für nicht geregelte Weiterbildungen in Bildungsstätten soweit wie möglich erhalten bleiben. Ebenso stellt sich zwischenzeitlich generell die Frage, wie Maßnahmen zur beruflichen Integration von Flüchtlingen zu bewerten sind. Vor diesem Hintergrund würde es grundsätzlich Rechtssicherheit schaffen, wenn mittelbare oder unmittelbare Maßnahmen zur beruflichen Integration von Flüchtlingen, seien sie für die Ausbildung oder für die Fortbildung bestimmt, als beihilfefähig erklärt würden. Als problematisch hat sich weiterhin für uns herausgestellt, dass laut AGVO Artikel 18, Absatz 3, nur die Kosten für Beratungsleistungen externer Berater beihilfefähig sind und somit mit dem Binnenmarkt als vereinbar erklärt werden. Dies könnte so ausgelegt werden, dass die Förderung nicht auf die Handwerkskammern als Zwischenebene, sondern nur auf die Unternehmen als Endbegünstigte abzielt. Um dem entgegenzuwirken, wäre es wichtig, dass bestehende, bei den Handwerksorganisationen als Zwischenebene angesiedelte Beratungsstrukturen anerkannt werden und dass diese wie die externen Berater grundsätzlich beihilfefähig sind.

*3. Forderungen des bayerischen Handwerks (Änderungswünsche im AGVO-Text sind mit ***...*** markiert. Unsere ausführliche Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.*

3.1. Notwendigkeit der Unterstützung der Infrastruktur der Bildungszentren im Handwerk

*Das bayerische Handwerk spricht sich für folgende Ergänzung der aktuellen AGVO aus (Änderungen sind mit ***...*** markiert):*

Artikel 56, „Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen“, S. 68

*1. „Für den Bau oder die Modernisierung lokaler Infrastrukturen bestimmte Finanzierungen für Infrastrukturen, die auf lokaler Ebene einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Verbraucher und zur Modernisierung und Weiterentwicklung der industriellen Basis leisten, sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die in diesem Artikel und in Kapitel I festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. ***Dies gilt auch für Bildungsinfrastrukturen im Bereich der Aus- und Weiterbildung, die nicht gewinnorientiert Maßnahmen im staatlichen Auftrag oder Maßnahmen anbieten, die für die berufliche Qualifizierung bzw. Anpassung zwingend erforderlich sind oder im Allgemeinwohlinteresse liegen.***“*
(...)
*6. „Der Beihilfebetrag darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage ***im Umfang angemessener*** realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.“*

3.2. Berufliche Integration von Flüchtlingen und Unterstützung von Betrieben

*Das bayerische Handwerk spricht sich für folgende Klarstellung im Beihilferecht aus: (Änderungen sind mit ***…*** markiert)*

**** Maßnahmen zur beruflichen Integration von Flüchtlingen stellen keine wirtschaftliche Tätigkeit dar und sind daher nicht als Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV zu betrachten.****

*Das bayerische Handwerk spricht sich für folgende Ergänzung der aktuellen AGVO aus (Änderungen sind mit ***…*** markiert):*

Artikel 31 „Ausbildungsbeihilfen“, Nr. 3 c), S. 51

„3. Beihilfefähige Kosten sind:
(…)
*c) Kosten für Beratungsdienste, die mit der Ausbildungsmaßnahme ***oder speziell mit der Ausbildung und Weiterbildung von Flüchtlingen*** zusammenhängen;“*

3.3. Notwendigkeit der Beraterförderung in den Handwerkskammern

*Das bayerische Handwerk spricht sich für folgende Ergänzung der aktuellen AGVO aus (Änderungen sind mit ***…*** markiert):*

Artikel 18 „KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten“, Nr. 3, S. 42

*„3. Beihilfefähig sind die Kosten für Beratungsleistungen externer Berater ***sowie von Beratern der Wirtschaftskammern und beruflichen Vereinigungen (Fachverbände, Innungen).***“*

Feedback file:
BHTBeitragzurRoadmapzurAllgemeinenGruppenfreistellungsverordnung.pdf